

**Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und
Zahlungsbedingungen der Variosystems AG**
(AVB)

gültig ab 1. Mai 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen (AVB) gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen für Verkauf und Lieferung von Waren durch Variosystems AG.
- 1.2. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich Variosystems AG keinesfalls irgendwelchen Bedingungen des Geschäftspartners.
- 1.3. Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese von Variosystems AG schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1. Angebote von Variosystems AG sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. An Variosystems AG erteilte Aufträge werden erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung oder bei Beginn der Ausführung durch Variosystems AG rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.
- 2.3. Verbesserungen und Änderungen der Ausführungen oder der Bauart der Waren bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.4. Angebote und Kostenvoranschläge sowie Zeichnungen oder sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum von Variosystems AG. Urheberrechtliche Verwertungsrechte daran stehen nur Variosystems AG zu. Ohne Zustimmung seitens Variosystems AG dürfen diese weder vervielfältigt noch weitergegeben werden und sind auf erstes Verlangen an Variosystems AG zurückzugeben.
- 2.5. Variosystems AG ist ermächtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Variosystems AG informiert den Kunden vorgängig, sofern die Vertragserfüllung ganz oder mehrheitlich einem Dritten übertragen wird.
- 2.6. Variosystems AG offenbarte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden werden von Variosystems AG Dritten nur zugänglich gemacht, als Variosystems AG diese zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bezieht oder mit der Erfüllung betraut.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1. Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine gelten nur als Richtwerte; sie können sich aufgrund der Materialverfügbarkeit verzögern. Vorbehalten sind einzig schriftlich und ausdrücklich betätigte Fixtermine. Teillieferungen und Teilleistungen durch Variosystems AG sind zulässig. Bei von Variosystems AG nicht zu vertretender Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch ihre Lieferanten ist Variosystems AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 3.2. Bestätigte Bestellungen und Rahmenbestellungen sind innert gesetzter Frist, spätestens 3 Monate nach Ablauf der Vertragsdauer, durch den Kunden entgegenzunehmen.
- 3.3. Verpackungseinheiten von Komponenten und Materialien sind Verpflichtungen, die der Kunde jeweils vom Lieferanten übernehmen muss.
- 3.4. Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnungen und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager von Variosystems AG verlässt.
- 3.5. Ohne besondere Vereinbarung gilt als Lieferung der Ware deren Bereitstellung am Sitz von Variosystems AG.

4. Preise und Währungsparität

- 4.1. Alle Preise von Variosystems AG, sowohl diejenigen gemäss dem Angebot wie auch der Auftragsbestätigung, werden gestützt auf die Marktsituation per Bestelldatum berechnet. Belegbare Zusatzkosten aufgrund geänderter Markt- bzw. Beschaffungssituation im Zeitpunkt der Auslieferung werden dem Bestell- bzw. Angebotspreis hinzugerechnet. Entsprechendes gilt für belegbare Zusatzkosten im Zusammenhang mit Währungsänderungen.

Der Käufer ist damit ausdrücklich einverstanden.

- 4.2. Die Preise verstehen sich ab Lager Variosystems AG, in Schweizer Franken CHF, gegebenenfalls auch in einer anderen Währung, exkl. MWST, Zoll Verzollung und weitere Gebühren. Die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, Installation und Inbetriebnahme trägt der Käufer.
- 4.3. Der Käufer ist verpflichtet die Verpackungseinheiten des eingekauften Materials, wie auch die daraus resultierenden Fertigprodukte und Halbfertigprodukte abzunehmen und zu bezahlen, auch wenn dies in der Bestellung nicht explizit erwähnt ist.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Gerät der Käufer gegenüber der Variosystems AG oder einem mit Variosystems AG verbundenem Unternehmen mit Zahlungen in Verzug oder entstehen bei Variosystems AG aus sonstigen Gründen, über die sie allein zu entscheiden hat. Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit des Käufers, so kann Variosystems AG alle vereinbarten Lieferungen per Nachnahme ausführen. Auch kann Variosystems AG bei Zahlungsverzug des Kunden unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Leistungen oder Lieferungen aus diesem und anderen Verträgen verweigern.
- 5.2. Rückbehalt von Zahlungen und die Verrechnung von nicht ausdrücklich anerkannten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer den gesetzlichen Verzugszins in der Höhe von 5% zu bezahlen. Zusätzlich werden Bearbeitungskosten für dazu notwendige Korrespondenzen und Inkassomassnahmen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsmängel zu prüfen und Abweichungen sofort schriftlich zu rügen. Jegliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern die Rüge nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung der Ware schriftlich bei Variosystems AG eingeht. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Allfällige Ansprüche des Kunden sind dann verwirkt.
- 6.2. Die gesetzliche Regelung für verdeckte Mängel bleibt vorbehalten.
- 6.3. Zu Recht reklamierte Ware wird nach Wahl von Variosystems AG entweder gegen fehlerfreie Ware ausgetauscht oder repariert. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Käufer zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

- 6.4. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Gewährleistung seitens Variosystems AG für Waren, die durch den Abnehmer oder einen Dritten verändert werden.
- 6.5. Variosystems AG übernimmt keine Haftung für Waren, die direkt oder indirekt in Berührung mit den für den Käufer bestimmten Produkten zu Schaden kommen. Haftungsansprüche jeglicher Art sind somit ausgeschlossen.
- 6.6. Bei Baugruppen, Kabelassemblies oder Box-Build Aufträgen, die ohne Durchführung eines elektrischen Tests geliefert bzw. ausgeführt werden, sind allfällige Reparaturen separat kostenpflichtig.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Variosystems AG bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (einschliesslich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten). Dies gilt auch, wenn der Käufer die Rechte an der für ihn bestimmten Ware unberechtigtweise an Dritte veräussern sollte.
- 7.2. Der Käufer erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zum jeweiligen Eintrag der gelieferten Ware in das Eigentumsvorbehaltsregister des für ihn zuständigen Betriebsamtes.

8. Haftung

- 8.1. Für Schäden, die dem Käufer oder Dritten durch fahrlässigen Gebrauch der von Variosystems AG gelieferten Waren entstehen, ist letztere in keinem Fall haftbar.
- 8.2. Die Haftung von Variosystems AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und in jedem Fall begrenzt bis zur Versicherungsdeckung.
- 8.3. Ansprüche aus Produkthaftpflicht bleiben vorbehalten.
- 8.4. Die Haftung für Folgeschäden aller Art, wie für entgangenen Umsatz, Gewinn- sowie Produktionsausfall, Datenverlust etc. ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
- 8.5. Bemängelt der Kunde hergestellte Software von Variosystems AG, so hat er einen, bei isolierter Prüfung der von Variosystems AG hergestellten Software, reproduzierbaren Programmfehler genau zu dokumentieren. Variosystems AG schliesst für den Einsatz der hergestellten Software für z.B. elektronische Baugruppen, Geräte, Testsysteme, Adapter, Komponentenprogrammierung usw. jegliche Gewähr für deren Anwendungsfunktion aus.
- 8.6. Werden vom Kunden oder Dritten Veränderungen an gelieferter Software und / oder Hardware vorgenommen, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch
- 8.7. Verlangt ein Kunde Entwicklungsdienstleistungen, die über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, so wird er Variosystems AG für Schäden, die sich aus der Anwendung von der Vertragserfüllung noch

nicht anerkannten Techniken ergeben, nicht in Anspruch nehmen bzw. schadlos halten.

- 8.8. Für separat ausgewiesene Leistungen Dritter wie z. B. Hard-, Software von Dritten haftet Variosystems AG nur im Umfang der Gewährleistung und Haftung des Dritt-Leistungserbringers, maximal jedoch im Umfang gemäss dieser Ziff. 8.

9. Abwerbung und Übernahme von Personal

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von Variosystems AG während der laufenden Vertragsbeziehung und innert zwei Jahren ab Beendigung des Vertrages weder abzuwerben noch einzustellen. Dieses Abwerbverbot ist realiter durchsetzbar.

10. Übertragung und Erfüllungsort

- 10.1. Der Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung Rechte gegenüber Variosystems AG nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Variosystems AG auf Dritte übertragen.
- 10.2. Erfüllungsort für Leistungen des Kunden und Variosystems AG ist CH-9323 Steinach/SG.

11. Höhere Gewalt

Wird die Lieferung bzw. Leistung durch Massnahmen höherer Gewalt (force majeure), wie z. B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen oder sonstige Ereignisse wie Pandemien, Epidemien im In- und Ausland, die Variosystems AG nicht zu vertreten hat, verzögert, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Soweit das Ereignis höherer Gewalt dauerhafte Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, ist Variosystems AG berechtigt, vom Vertrag ohne Schadenersatz und Erstattung weiterer Unkosten zurückzutreten. Gründe höherer Gewalt sind auch dann von Variosystems AG nicht zu vertreten, wenn sie ohne Verschulden während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Variosystems AG in wichtigen Fällen den Bestellern unverzüglich mitteilen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Parteien unterstellen ihr Rechtsverhältnis ausdrücklich Schweizer Recht. Als Gerichtsstand gilt der Rechtssitz von Variosystems AG, CH-9323 Steinach / SG, ausdrücklich als vereinbart.